GESCHÄFTSORDNUNG

des

PSYCHOLOGENBEIRATS

Rechtsgrundlage

§ 1. Der Psychologenbeirat ist bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium eingerichtet. Er hat seine Rechtsgrundlage im § 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologe“ und „Psychologin“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013 – PlG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013.

Mitglieder

§ 2. (1) Die Mitgliedschaft im Psychologenbeirat (in der Folge: Beirat) richtet sich nach § 41 Abs. 2 bis 5 PlG 2013.

(2) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreter:innen ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für Reise und Unterkunft entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955.

Vorsitz

§ 3. (1) Den Vorsitz im Beirat führt die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister, die bzw. der sich durch Bedienstete des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die:Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats im Regelfall vierzehn Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich, allenfalls elektronisch, ein, erstellt die Tagesordnung für die Vollsitzungen und gibt diese den Mitgliedern zugleich mit der Einberufung bekannt. Die Mitglieder des Beirats können schriftlich, allenfalls elektronisch, die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung anregen. Diese können durch Beschluss des Beirats in die Tagesordnung unter Punkt „Allfälliges“ aufgenommen werden.

(3) Die:Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Vollsitzungen und leitet die Beratungen und Abstimmungen.

Aufgaben

§ 4. (1) Der Beirat hat die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister in sämtlichen Angelegenheiten des PlG 2013 sowie in grundsätzlichen Fragen zu beraten.

(2) Der Beirat hat insbesondere

1. fachliche Themen und Fragen, die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister vorgelegt werden, zu erörtern, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten, sowie

2. bei der Erlassung oder Änderung von Verordnungen gemäß § 46 PlG 2013 mitzuwirken.

(3) Der Beirat hat für die Dauer von fünf Jahren einen Ausschuss gemäß § 44 PlG 2013, bestehend aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, sowie eine:n der fünf Mitglieder als Vorsitzende:n und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter zu wählen. Die Funktionsperiode endet mit der Bestellung eines neuen Ausschusses. Für ausgeschiedene Mitglieder oder Ersatzmitglieder, hat der Beirat für den Rest der Funktionsperiode einen Ersatz zu wählen.

(4) Der Beirat hat eine Geschäftsordnung für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu beschließen, die für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister bedarf.

(5) Der Beirat hat, falls erforderlich, die Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen. Für die Wirksamkeit der Änderung bedarf es der Genehmigung durch die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.

Beschlussfassung

§ 5. (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder gegeben. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie beigezogene Auskunftspersonen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(2) Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Vorschlag oder Antrag abgelehnt. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung dem Beschluss des Beirats schriftlich anzuschließen. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats haben sich der Teilnahme an der Abstimmung über einen Gegenstand in einer Sitzung oder der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten, wenn hinsichtlich dieses Gegenstandes einer der in § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, genannten Gründe der Befangenheit vorliegt.

(4) Aus gegebenem Anlass sind Umlaufbeschlüsse in elektronischer Form zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die:der Vorsitzende. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist der zu Grunde liegende Antrag allen Mitgliedern des Beirats zu übermitteln.

Sitzungsprotokoll

§ 6. (1) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung wiedergibt. Festzuhalten sind insbesondere Anträge und Beschlüsse sowie Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem Mitglied des Beirats verlangt wird.

(2) Die Protokollführung erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Beirats spätestens mit der Einladung für die darauffolgende Sitzung zu übermitteln. Die Verifizierung des Protokolls erfolgt in der jeweils darauffolgenden Sitzung durch Beschluss.

Ausschuss des Psychologenbeirats

§ 7. (1) Die:Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Mitglieder des Ausschusses auf Ersuchen der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers zu Sitzungen einzuberufen. Ein Austausch über Ergebnisse zu fachlichen Beratungen zwischen den Ausschussmitgliedern ist auch in elektronischer Form zulässig. § 3 Abs. 2 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3 und § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Der Ausschuss hat über Ersuchen des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums insbesondere fachliche Stellungnahmen/Gutachten

1. zur Qualifikation von Ausbildungseinrichtungen gemäß § 9 PlG 2013

sowie erforderlichenfalls an Verfahren in Zusammenhang

2. mit Eintragungen in die Berufslisten gemäß §§ 19 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 PlG 2013,
3. mit Verletzungen der Berufspflichten,
4. mit dem Erlöschen der Berufsberechtigung gemäß § 21 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 PlG 2013.

(3) Über jede Sitzung des Ausschusses ist von einem Ausschussmitglied ein Resümeeprotokoll anzufertigen, das zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die allfällige Tagesordnung der Sitzung wiedergibt. Festzuhalten sind insbesondere Beratungsinhalte

und allfällige Beratungsergebnisse. Die:Der Vorsitzende des Ausschusses hat dem Beirat Bericht zu erstatten.

(4) Die Funktionsperiode des Ausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Ausschusses. Sind ein Mitglied oder dessen Ersatzmitglied ausgeschieden, so hat der Beirat für den Rest der Funktionsperiode einen Ersatz zu wählen.

Fristsetzung für den Ausschuss

§ 8. Die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann dem Ausschuss für die Erledigung bestimmter Aufgaben eine Frist setzen. Eine Fristsetzung kann insbesondere zur Wahrung der Frist des § 73 AVG (Entscheidungspflicht der Behörde über Anträge innerhalb von sechs Monaten) in Angelegenheiten erfolgen, in denen die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister vor ihrer:seiner Entscheidung den Ausschuss anzuhören hat. Erstattet der Ausschuss in diesen Fällen sein Gutachten nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so gilt das Erfordernis der Anhörung des Ausschusses als erfüllt.

Beiziehung von Auskunftspersonen

§ 9. Die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann zur Unterstützung des Beirats oder des Ausschusses Auskunftspersonen bestellen. Ihnen kommt kein Antrags- und Stimmrecht zu.

Arbeitsgruppen

§ 10. Der Beirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen für die Erledigung bestimmter Themen einrichten. Die Einrichtung bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

Geheimhaltungspflicht

§ 11. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirats, des Ausschusses, der Arbeitsgruppen sowie beigezogene Auskunftspersonen sind zur Geheimhaltung hinsichtlich aller im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Beirat, Ausschuss oder den Arbeitsgruppen stehenden Inhalte sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Vertreter:in im Psychotherapiebeirat und im Musiktherapiebeirat

§ 12. (1) Der Beirat hat aus seiner Mitte eine:n Vertreter:in in den bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium eingerichteten Psychotherapiebeirat gemäß § 56 Abs. 3 des Psychotherapiegesetzes 2024, BGBl. I Nr. 49/2024, und in den bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium eingerichteten Musiktherapiebeirat gemäß § 34a Abs. 3 des Musiktherapiegesetzes, BGBl. I Nr. 93/2008, zu entsenden. Die Ermittlung der jeweiligen Vertreterin bzw. des jeweiligen Vertreters und dessen/deren Stellvertretung hat durch Wahl zu erfolgen.

(2) Die Funktionsperiode der Vertreterin oder des Vertreters im Psychotherapiebeirat und im Musiktherapiebeirat sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

Wahlvorgang

§ 13. (1) Aufgrund von Wahlvorschlägen, die von den Mitgliedern des Beirats einzubringen sind, haben die Mitglieder des Beirats zu wählen:

1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses,
2. die/den Vorsitzende:n des Ausschusses und deren/dessen Stellvertreter:in
3. die/den Vertreter:in und deren/dessen Stellvertreter:in im Psychotherapiebeirat sowie
4. die/den Vertreter:in und deren/dessen Stellvertreter:in im Musiktherapiebeirat.

(2) Die:Der Vorsitzende des Beirats hat jene Wahlwerber:innen als gewählt zu erklären, welche mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Hat kein:e Wahlwerber:in eine solche Mehrheit für sich, findet zwischen jenen beiden Wahlwerber:innen, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der:dem Vorsitzenden des Beirats zu ziehende Los, wer in die Stichwahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Geschäftsordnung

§ 14. Die Geschäftsordnung wird mit der Genehmigung durch die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister wirksam.